

**Gemeinde Untermünkheim
Landkreis Schwäbisch Hall**



Hauptsatzung

**Neufassung vom 10. Oktober 2018 mit Änderungen vom 16.12.2020 und
15.12.2021,**

zuletzt geändert am 26.03.2025

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	§ 1 <i>Form der Gemeindeverfassung</i>
Abschnitt II	§§ 2 bis 3 a <i>Gemeinderat</i>
Abschnitt III	§§ 4 bis 9 <i>Ausschüsse des Gemeinderats</i>
Abschnitt IV	§§ 10 und 11 <i>Rechtsstellung des Bürgermeisters, Zuständigkeit</i>
Abschnitt V	§ 12 <i>Stellvertretung des Bürgermeisters</i>
Abschnitt VI	§ 13 <i>Ortsteile</i>
Abschnitt VII	§ 14 <i>Unechte Teilortswahl</i>
Abschnitt VIII	§ 15 <i>Schlussbestimmungen</i>

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10. Oktober 2018 mit Änderungen vom 16.12.2020 und 15.12.2021, zuletzt geändert am 26.03.2025, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten). Die Anzahl der Gemeinderäte ergibt sich aus § 14 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Stellenbesetzungsausschuss

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die im § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7

Stellenbesetzungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Stellenbesetzungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten

die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 9 und von Arbeitern und Angestellten ab Vergütungsgruppe TVöD 7 und TVöDSuE 8 und für alle anderen Stellen, die nicht im Stellenplan vorgesehen sind.

§ 8

Technischer Ausschuss

§ 8 entfällt.

§ 9

Beratende Ausschüsse

(1) Straßen- und Wegeausschuss

Es wird ein beratender Straßen- und Wegeausschuss gebildet.

Der Geschäftskreis des Straßen- und Wegeausschusses umfasst zur Vorbereitung von Verhandlungen des Gemeinderats und zur Vorbereitung einzelner Verhandlungsgegenstände folgende Aufgabengebiete:

- Unterhaltung, Sanierung und Ausbau von Gemeindestraßen, Ortswegen, Gemeindeverbindungswegen und landwirtschaftlich nutzbaren Wegen
- Parkplätze und Plätze für den ruhenden Verkehr
- Fußgängerzonen und Fußwege
- Rad- und Wanderwege
- Brücken

(2) Projektausschüsse

2.1 Für alle bedeutenden Sonderthemen können Projektausschüsse gebildet werden, sofern die Aufgabenstellung des Projekts dies erfordert. Der Projektausschuss endet mit Abschluss der Maßnahme.

(3) Beratende Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und maximal 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeit

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeistermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000 € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 € im Einzelfall. Ab einem Betrag von 10.000 € ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, von Vor- und Anerkennungspraktikanten, Verwaltungspraktikanten, Arbeitern und Angestellten bis zur Vergütungsgruppe TVöD 6 und TVöDSuE 7, sofern im Stellenplan vorgesehen und unbesetzt;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 20.000 €;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 60.000 € im Einzelfall; ab einem Betrag von 10.000 € ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 € im Einzelfall, bei Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen in unbeschränkter Höhe; ab einem Betrag von 10.000 € ist der Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.14 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssummen innerhalb eines Rahmens von 75 % der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten.

V. Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 2 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GemO.

VI. Benennung der Ortsteile

§ 13

Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Untermünkheim

1.2 Eichelhof

1.3 Haagen

2.1 Übrigshausen

2.2 Steigenhaus

2.3 Brachbach

3.1 Enslingen

3.2 Gaisdorf

3.3 Schönenberg

- | | | |
|------------------|--------------------|------------------|
| 1.4 Obermünkheim | 2.4 Leipoldsweiler | = Wohnbezirk III |
| 1.5 Lindenhof | 2.5 Kupfer | |
| 1.6 Suhlburg | = Wohnbezirk II | |
| 1.7 Wittighausen | | |
| = Wohnbezirk I | | |

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Absatz 1 sind:

3.1 für die Ortsteile Nr. 1.1 bis 1.7 die Gemarkung Untermünkheim der früheren Gemeinde Untermünkheim;

3.2 für die Ortsteile Nr. 2.1 bis 2.5 die Gemarkung Übrigshausen der früheren Gemeinde Übrigshausen.

3.3 für die Ortsteile 3.1 bis 3.3 die Gemarkung Enslingen der früheren Gemeinde Enslingen.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14

Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1.1 die Ortsteile Untermünkheim, Eichelhof, Haagen, Obermünkheim, Lindenhof, Suhlburg und Wittighausen **= Wohnbezirk I;**

1.2 die Ortsteile Übrigshausen, Steigenhaus, Brachbach, Leipoldsweiler und Kupfer **= Wohnbezirk II;**

1.3 die Ortsteile Enslingen, Gaisdorf und Schönenberg **= Wohnbezirk III.**

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO auf 12 festgelegt. Die unechte Teilortswahl bleibt für alle Ortsteile über das Jahr 2019 bestehen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- | | |
|--------------------|-----------|
| 2.1 Wohnbezirk I | = 6 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk II | = 3 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk III | = 3 Sitze |

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. November 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. April 2005 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die Satzung zur Änderung (vom 16.12.2020) der Hauptsatzung der Gemeinde Untermünkheim tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, den 11.10.2018

Maschke

Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung vom 16.12.2020:

Untermünkheim, 16.12.2020

Klocke

Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung vom 15.12.2021:

Untermünkheim, 15.12.2021

Groh

Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung vom 26.03.2025:

Untermünkheim, 26.03.2025

Groh

Bürgermeister